
Jörg Eichler
Hoyerswerdaer Straße 31
01 099 Dresden
Tel./Fax 0351 / 5 63 58 42

Sebastian Kraska
Riesaer Straße 20
01 127 Dresden
Tel. 0351 / 4 27 87 85

Detlev Beutner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26

An den
Direktor des Amtsgerichts Zittau
– Herrn Dr. Fresemann –
Postfach 2 65
02 755 Zittau
– per Fax an 03583 / 75 90 30 –

28. Januar 2008

4 Ds 240 Js 22693/05 – Amtsgericht Zittau

In dem oben angeführten Strafverfahren gegen

Andreas Reuter,
Heydenreichstraße 3,
02 763 Zittau,

wegen des

Verdachts der ‘Dienstflucht’ (§ 53 Abs. 1 ZDG)

erheben wir hiermit namens und in Vollmacht des Angeklagten sowie in eigenem Namen

Dienstaufsichtsbeschwerde

gegen den

Richter am Amtsgericht Ronsdorf.

Begründung:

I.) In dem oben genannten Strafverfahren war der Vorsitzende RiAG Ronsdorf zu Beginn des Hauptverhandlungstermins vom 12.12.07 wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden. Hierauf wurde die Verhandlung bereits vor Verlesung des Anklagesatzes unterbrochen und ein Termin zur Fortsetzung der Hauptverhandlung für den 14.12.07 bestimmt.

Zu Beginn der Sitzung vom 14.12.07 wurde durch Beschluß vom 13.12.07 zunächst die gegen den Vorsitzenden erhobene Befangenheitsablehnung als unzulässig gem. § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO verworfen. Mit einem zweiten Beschluß – der ebenfalls bereits vom 13.12.07 datierte, aber erst in der Hauptverhandlung bekanntgegeben wurde – wurde den Wahlverteidigern, Jörg Eichler (zugelassen gem. § 138 Abs. 2 StPO durch Beschluß des Amtsgerichts Zittau vom 30.10.07) sowie Sebastian Kraska und Detlev Beutner (deren Zulassung nach der Ablehnung durch das Amtsgericht Zittau vom 07.12.07 schließlich durch die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts Görlitz vom 13.03.07 erfolgte), von denen in dieser Sitzung aus terminlichen Gründen aber nur die Herren Kraska und Eichler erscheinen konnten, die Zulassung entzogen.

Im Anschluß an die Sitzung erklärte Herr Eichler noch im Sitzungssaal gegenüber dem Vorsitzenden, eine Abschrift des Beschlusses, mit dem ihm die Zulassung als Wahlverteidiger entzogen wurde, erhalten zu wollen. Der RiAG Ronsdorf reagierte hierauf mit der Aussage, daß eine Abschrift des Beschlusses auf dem Postwege, jedoch lediglich an den Angeklagten erfolgen werde, und meinte weiter, gewendet an Herrn Eichler: „Sie sind ja gar nicht beschwerdeberechtigt.“ Die Feststellung der Tatsache durch Herrn Eichler, daß die Verteidiger, denen die Zulassung entzogen wurde und damit durch den Beschluß auch selbst unmittelbar betroffen und beschwert sind, selbstverständlich auch über ein eigenes Beschwerderecht verfügen, änderte hieran letztlich nichts. Die Erteilung einer Abschrift erhielt weder der Angeklagte noch einer der Verteidiger.

Mit Schreiben vom 21.12.07 wendeten sich die Unterzeichnenden erneut an das Amtsgericht mit dem Antrag, die Übersendung des die Befangenheitsablehnungen betreffenden Beschlusses vom 13.12.07 sowie des Hauptverhandlungsprotokolls an den Angeklagten und die Übersendung des Beschlusses vom 13.12.07, mit dem den Unterzeichnern die Zulassung als Wahlverteidiger gem. § 138 Abs. 2 StPO entzogen wurde, an dieselben sowie den Angeklagten zu veranlassen. Hierauf erfolgte bis zum heutigen Tage keine Reaktion.

Am 26.01.08 wurde nunmehr die Zustellung des schriftlichen Urteils des Amtsgerichts vom 14.12.07 bewirkt, ohne daß eine Übersendung der o.g. Beschlüsse erfolgt wäre.

II.) Damit hat der RiAG Ronsdorf in der Behandlung dieses Verfahrens ein Verhalten an den Tag gelegt, das weit entfernt ist von einem ordnungsgemäßen Geschäftsablauf, mit dem er bis heute – sechseinhalb Wochen nach der in Rede stehenden Hauptverhandlung – effektiv die Erhebung und Begründung einer Beschwerde gegen den Entzug der Verteidigerzulassung verhindert hat. Gleichzeitig stellt die Weigerung, die Beschlüsse vom 13.12.07 dem Angeklagten sowie den Verteidigern zuzustellen, eine Verletzung des § 35 Abs. 1 S. 2 StPO dar.

Wir bitten Sie daher darum, im Wege Ihrer Dienstaufsicht sicherzustellen, daß die Zustellung der genannten Beschlüsse umgehend erfolgt und sich ein derartiges Verhalten des Richters nicht wiederholen wird.

Zwar sind richterliche Entscheidungen grundsätzlich gem. § 26 Abs. 1 DRiG der Dienstaufsicht unzugänglich, soweit sie die „eigentliche Rechtsprechung“ betreffen (BGH, NJW 1988, 421). Allerdings ist damit die richterliche Tätigkeit nicht schlechthin der Dienstaufsicht entzogen (BGH, NJW 1984, 2531). Zu den Bereichen, die der Dienstaufsicht unterliegen, gehört auch die Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs sowie Fragen, die dem Bereich der „äußeren Ordnung“ zuzurechnen sind. Dies gilt für die Veranlassung einer Bekanntmachung von getroffenen Entscheidungen des Gerichts an die davon Betroffenen im Wege der Zustellung oder formlosen Mitteilung einer Abschrift ohne weiteres, da diese Tätigkeit lediglich eine rein formale Handlung im Rahmen des Geschäftsablaufes darstellt und

damit dem Kernbereich der – nicht der Dienstaufsicht unterliegenden – eigentlichen Rechtsprechung so weit entrückt ist, daß sie nur noch als zur äußeren Ordnung gehörend anzusehen ist. (BGH, NJW 1988, 421 [422]).

III.) Bereits die Erklärung des RiAG Ronsdorf gegenüber Herrn Eichler im Anschluß an die Hauptverhandlung, eine Abschrift der Beschlüsse lediglich dem Angeklagten zukommen lassen zu wollen und die gleichzeitig ausdrücklich erklärte Weigerung, den Beschluß hinsichtlich des Entzugs der Verteidigerzulassung auch den Unterzeichnenden zuzustellen, die als unmittelbar Betroffene völlig unstrittig mit einem eigenständigem Beschwerderecht ausgestattet sind (Meyer-Goßner, StPO, § 138, Rd. 23), stellt unzweideutig die offene Ankündigung dar, den ihm obliegenden Amtsgeschäften bewußt nicht sachgerecht nachkommen zu wollen.

Dabei kann letztlich dahinstehen, ob es sich hierbei gerade nicht um Entscheidungen gem. § 33 Abs. 1 StPO handelt, die „im Laufe einer Hauptverhandlung“ ergingen, sondern – die Beschlüsse „ergingen“ bereits am Vortag der Hauptverhandlung – vielmehr um solche nach § 33 Abs. 2 StPO, die schon für ihre Wirksamkeit der Bekanntmachung durch Zustellung gem. § 35 Abs. 2 StPO bedürfen. Denn auf Verlangen ist nach § 35 Abs. 1 S. 2 StPO auch im ersteren Fall jedenfalls eine Abschrift zu erteilen. Eben dieses „Verlangen“ wurde bereits direkt im Anschluß an die Hauptverhandlung durch Herrn Eichler unmißverständlich erklärt, durch Schreiben vom 21.12.07 nochmals mit Nachdruck bekräftigt, ohne daß der Richter in irgendeiner Art tätig wurde. Das geradezu Grotteske an der Handlungsweise des Richters wird erst recht deutlich, hält man sich vor Augen, daß jedenfalls dem in der Hauptverhandlung am 14.12.07 nicht anwesenden Verteidiger Beutner gegenüber der Entzug der Zulassung definitiv nicht wirksam geworden sein kann; bis heute kennt er diese Entscheidung des Gerichts nur „vom Hörensagen“.

Seit der Hauptverhandlung vom 14.12.07, in der die Verlesung der betreffenden Beschlüsse stattgefunden hat, ist nunmehr ein Zeitraum von sechseinhalb Wochen vergangen. Auch bei Berücksichtigung der dazwischenliegenden Feiertage und einer uns bekanntgewordenen Krankheit des Richters ist dies angesichts der für die Veranlassung der Übersendung der angeforderten Schriftstücke – einer Anordnung an die Geschäftsstelle, die keine fünf Minuten in Anspruch nehmen dürfte – ein nicht mehr hinzunehmender Zeitraum. Nach der Rückkehr aus der krankheitsbedingten Abwesenheit des Richters ist nun wiederum eine ganze Woche vergangen, ohne daß eine Übersendung der Beschlüsse oder des Hauptverhandlungsprotokolls erfolgt wäre.

Verschärfend tritt hier nun noch der Umstand hinzu, daß mittlerweile auch das schriftliche Urteil bereits zugestellt worden ist und damit unter anderem auch für die beabsichtigte Revision des Angeklagten die Frist des § 345 StPO zu laufen beginnt, er aber nach wie vor gehindert ist, im Wege der Beschwerde den Entzug der Verteidigerzulassung effektiv einer rechtlichen Überprüfung zuzuführen. Das gilt umso mehr, als daß gerade die Begründung dieses Beschlusses erheblichen Umfang aufwies, eine Beschwerdebegründung „aus der Erinnerung“ seiner Verlesung in der Hauptverhandlung vom 14.12.07 also schlicht unmöglich ist. Gleiches gilt für das Protokoll der Hauptverhandlung, welches ebenfalls zur Überprüfung von revisionsrechtlichen Fragen von erheblicher Bedeutung ist. Auch dessen Übersendung an den Angeklagten, auf die ein Anspruch besteht, war bereits mit Schreiben vom 21.12.07 beantragt worden. Auch diese steht nun fünfeinhalb Wochen danach und mittlerweile sogar nach Zustellung des Urteils weiterhin aus.

Im Zusammenhang mit der bereits in der Hauptverhandlung vom 14.12.07 erfolgten ausdrücklichen Erklärung des Richters gegenüber dem Unterzeichner Eichler, eine Abschrift des Beschlusses, mit dem ihm und den beiden weiteren Verteidigern die Zulassung entzogen wurde, nicht erteilen zu wollen,

zeigt der Umstand, daß der Richter auch nach Fertigung und Zustellung des schriftlichen Urteils den Antrag auf Übersendung vom 21.12.07 weiterhin vollständig ignoriert, daß der Vorsitzende es ganz bewußt an einer Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes mangeln läßt. Die Übersendung eines – rechtsmittelfähigen und eine derart zentrale Frage wie den Entzug der Zulassung sämtlicher Verteidiger in einem Verfahren betreffenden – mehrseitigen Beschlusses an die durch ihn Betroffenen, von denen einer bei der Verkündung nicht einmal anwesend war, sollte bei ordnungsgemäßigem Geschäftsablauf eigentlich keine Silbe wert sein müssen. Dies ist Bestandteil von Minimalvoraussetzungen, die in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren ohne weiteres erwartet werden dürfen. Wieviel ordnungsgemäßer Geschäftsablauf aber – von jeder inhaltlichen Frage hinsichtlich der Richtigkeit dieser Entscheidung völlig abgesehen – ist noch gegeben, wenn ein Richter Verteidigern die Zulassung entzieht, direkt im Anschluß aber offen ankündigt, diese Entscheidung dem Verteidiger nicht zugänglich machen zu wollen?! Wenn dann auch auf den darauf gerichteten schriftlichen Antrag über Wochen hinweg nicht reagiert wird?! Und wenn schließlich der Antrag auch bei der späteren Abfassung des Urteils schlicht übergangen wird?!

Die Zustellung eines Beschlusses ist lediglich eine formale Voraussetzung dafür, von dem durch das Gesetz eingeräumten Recht, sich gegen eine Entscheidung zu wehren, auch Gebrauch machen zu können. Durch seine hartnäckige Weigerung, die Übersendung zu bewirken, legt der RiAG Ronsdorf die beschämende Tatsache bloß, daß in diesem Verfahren bereits ein derart banaler Vorgang erst der nachdrücklichen „Geltendmachung eines Anspruches“, der „Durchsetzung eines Rechtes“ bedarf. Damit legt der Richter ein Verhalten an den Tag, das offensichtlich zum Ziel hat, eine effektive – hier vor allem im Hinblick auf eine ggf. einzulegende Revision auch rechtzeitige – Klärung der Verteidigungsverhältnisse nicht zuzulassen, sondern eine Überprüfung und ggf. Korrektur seiner Entscheidung durch bewußtes Unterlassen verhindern zu wollen. Dies stellt letztlich auch einen klaren Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG dar.

Wir bitten Sie daher, durch geeignete Schritte sicherzustellen, daß die angeforderten Abschriften umgehend übersandt werden und zukünftig eine ordnungsgemäße Erledigung der Amtsgeschäfte gewährleistet ist.


(Jörg Eichler)


(Sebastian Kraska)


(Detlev Beutner)